

- Übermittlung eines Betreuungsprogramms an die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises.

1.2.5. *Abschluß der Betreuung*

- Auswertung der Information über den Stand der Entwicklung;
- Abschlußeinschätzung bei eingetretenem Erziehungserfolg und Abgabe der Betreuungsunterlagen an Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises;
- Einleitung von Maßnahmen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen (Anzeige, Ordnungsstrafverfahren usw.).

1.3. *Volksbildung, Kultur, Jugendfragen*

- eigenverantwortliche Durchführung von Maßnahmen der Hilfe, Unterstützung und Erziehung bei Bürgern, bei denen eine Erfassung als kriminell gefährdete Bürger nicht gerechtfertigt ist;
- Lösung von Aufgaben aus den Betreuungsprogrammen für kriminell gefährdete Bürger und Berichterstattung dazu an Abteilung Innere Angelegenheiten;
- Information über kriminell gefährdete Bürger an Abteilung Innere Angelegenheiten;
- Anleitung und Qualifizierung der Jugendhilfekommission.

1.3.1. *Jugendhilfekommissionen*

- Beratung bei der Festlegung von weiteren Maßnahmen bei der Betreuung von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin durch Abteilung Innere Angelegenheiten betreut werden müssen;
- Information über kriminelle Gefährdungserscheinungen bei erwachsenen Bürgern, die sich aus der Betreuung der Jugendlichen ergeben.

1.4. *Gesundheits- und Sozialwesen*

- eigenverantwortliche Durchführung von Maßnahmen der Hilfe, Unterstützung und Erziehung bei Bürgern, bei denen eine Erfassung als kriminell gefährdete Bürger nicht gerechtfertigt ist;
- Einleitung von Maßnahmen gegen Alkoholiker, gegen HWG-Personen und gegen Vernachlässigung der Hygiene und Säuglingsbetreuung, die Betreuung dieser Personen und ihre Nachweissführung;
- Lösung von Aufgaben aus den Betreuungsprogrammen für krimi-